

Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 01.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Gold einen mit einem von Blau und Silber mehrfach geteilten, oben dornenförmigen Drillingsbalken hinterlegten roten Turm mit drei blauen Spitzenhauben, deren mittlere herausragt, belegt mit einem blauen Wappenschild, darin ein goldener, rot bewehrter, rechts gewendeter Löwe.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt in zwei gleichbreiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält den Westturm und die Jahreszahl 1597 sowie die Umschrift „GEMEINDE NORDSEEHEILBAD WANGEROOGE“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu führen sind, gelten alle Verwaltungsmaßnahmen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 - Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 5.000,00 Euro und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Abtretungserklärungen
- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen
 - Ausgenommen sind Schenkungen 1.000,00 Euro
 - Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt 500,00 Euro
 - Bei Niederschlagung und den Erlass von Forderungen 250,00 Euro
 - Bei Stundung von Forderungen jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten 1.000,00 Euro
 - Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro

§ 3a

Wertgrenzen für Ratsaufgaben in der Zeit vom 15.04.2020 bis 15.08.2020

In der Zeit vom 15.04.2020 bis 15.08.2020 gelten ausnahmsweise von § 3 abweichende Wertgrenzen für Ratsaufgaben:

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
 - d) Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu führen sind, gelten alle Verwaltungsmaßnahmen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 - Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gericht bis zu einem Streitwert von 5.000,00 Euro und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Abtretungserklärungen

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen
 - Ausgenommen sind Schenkungen 1.000,00 Euro
 - Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt 500,00 Euro
 - Bei Niederschlagung und den Erlass von Forderungen 250,00 Euro
 - Bei Stundung von Forderungen jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten 3.000,00 Euro
 - Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind 1 Woche vor der Veranstaltung gemäß § 8 ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Vertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse der Vertretung oder der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt. Bei mehr als 5 Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Vertretung kann die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Weiterhin können die Vertretung und der Verwaltungsausschuss Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung durch die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neuer Sachstand vorhanden ist.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge werden im Internet unter der Adresse www.gemeinde-wangerooge.de (Menü: Bekanntmachungen) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird im Jeverschen Wochenblatt sowie durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln im Rathaus und in der Charlottenstraße (Rosengarten) hingewiesen. Satzungen und Verordnungen werden auch im Internet unter der Adresse www.gemeinde-wangerooge.de (Menü: Ortsrecht/Satzungen) bereitgestellt.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den gemeindlichen Hinweistafeln im Rathaus und in der Charlottenstraße (Rosengarten) zu veröffentlichen. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeinde ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Abs. 1 und 2 genannten gemeindlichen Hinweistafeln hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Mitglieder der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zur Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wangerooge, den 15.04.2020

**Marcel Fangohr
Bürgermeister**

*Satzung vom 15. Dezember 2016 (Ratsbeschluss vom 15.12.2016, abrufbar unter www.gemeinde-wangerooge.de seit 16.12.2016, Öffentliche Bekanntmachung Nr. 13/2016), diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 13.10.2001, in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft. eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 15.04.2020 (Ratsbeschluss vom 01.04.2020, abrufbar unter www.gemeinde-wangerooge.de seit 15.04.2020, Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2/2020)